Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

F.O.

Samstag 24. December 1825. Nr. 177.

Gutes aus Gutem, das kann jeder Verständige bilden;
Aber der Genius ruft Gutes aus Schlechtem hervor.
Schiller.

Was ist von der neuerlichen Sitte zu halten, daß Gemeinden bei Erledigung ihrer Pfarrstellen ihre Geistlichen sich von den höchsten Behörden selbst erbitten? *)

* Um das Wesen dieser, in der That auffallenden, Erscheinung unserer mannichfach bewegten Zeit mit einiger Gründlichkeit und Vollständigkeit kennen zu lernen, und ihren Bestand vor dem Richterstuhle der Idee einer, nach den Bedürfnissen und Ansprüchen der Zeit zweckmäßig eingerichteten kirchlichen Verfassung, welche als zulässig nur die Bestrebungen anerkennt, welche unbeschadet der Grundsätze einer reinen Sittenlehre geschehen und zur Förderung des wahren Reiches Gottes auf Erden gemacht werden, nach ihrem Werthe oder Unwerthe würdigen zu können, werden wir am leichtesten zum Ziele kommen, wenn wir theils auf die Merkmale und Zeichen achten, unter denen diese Erscheinung sich kund thut, theils wenn wir die Triebfedern ins Auge fassen, die das Volk bei solchem Treiben in Bewegung setzen, theils wenn wir auf die gemeinnützlichen oder schädlichen Folgen aufmerksam machen, die das Zugestehen eines solchen Bittrechtes der Gemeinden um ihre Geistlichen für Staat und Kirche im Einzelnen, wie im Ganzen haben müßte. Es wird zu dem Ende nöthig sein, in das Herz der beiden in einandergreifenden, bei dieser Aufgabe betheiligten Factoren, der Gemeinden und Geistlichen hinabzusteigen, und auf solchem Wege wird sich dann ergeben, ob und inwieweit den Gemeinden das Recht des Bittens um ihre Geistlichen zugestanden werden könne.

*) Hoffentlich wird dieser, von verehrter Hand mitgetheilte Aufsatz weitere Untersuchungen über die, wie es scheint, noch immer hier und da bezweifelten oder nicht gehörig begründeten Rechte der kirchlichen Gemeinde (welche unser Verf. allzu sehr mit der bürgerlichen verwechselt) veranlassen. Möchte man nur endlich einmal aufhören, einer an sich guten Sache um der dabei möglichen oder wirklich vorkommenden Mißbräuche willen den Krieg zu erklären. E. Z.

Es würde nun freilich, da es gehässig wäre, namentliche Beispiele dieser Erscheinung anzuführen, zu Lösung unserer Frage dienlich sein, wenn wir zu Fassung unseres Standpunktes einen gemeinsamen Charakter dieser Erscheinung auffinden könnten, welcher den sämmtlichen Fällen zu Grunde liegt. Allein schwerlich wird sich wohl ein solcher gemeinsamer Charakter angeben lassen, da bei verschiedenen Gemeinden diese Erscheinung aus verschiedenen, theils innern (im Volke selbst liegenden), theils äußern Gründen hervorgeht. — Jedoch wir finden vielleicht den Grund dieser Erscheinung im Geiste der Zeit, wie er sich im Volke ausspricht.

Wir leben überhaupt in einem Zeitalter, das sich in einer Gährung von gewissen Ideen und Begriffen zu befinden scheint. Wie in jeder Gährung ist dem Reinen noch Unreines, den Ideen sind Vorurtheile und Irrthümer untermischt. Es wollen sich Aenderungen gestalten, aber als noch in der Gährung begriffen, führen die neuen Gestaltungen noch Unreines mit sich. Das Alte kann und darf nicht ganz verdrängt werden, und doch möchte sich das Neue ausschließend geltend machen, deßwegen ist das Neue überspannt, weicht excentrisch vom Alten ab, das Bildende ist anmaßend und überspringt seine Formen. Dieses Gepräge des Zeitalters hat wohl auch die vorliegende Erscheinung.

Zwar war es ursprünglich ein Recht der Gemeinden, sich ihre Geistlichen selbst zu wählen, zwar ist es auch ehedem vorgekommen, daß Gemeinden um die Besetzung ihrer Stellen mit bestimmten Individuen baten; erst neuerdings aber scheint es zur „Sitte" geworden zu sein, jedoch zu einer Sitte, die wohl tiefer liegt, als im blosen Nachahmungstriebe, und in anmaßendem Tone auftritt. Der tiefste Grund dieser Erscheinung scheint allerdings in einem gewissen Drange des Volkes nach Selbstständigkeit und Mündigkeit zu liegen. Diesen Drang des evolutionären Triebes der Menschheit zu befriedigen, ist man dem Volke bereits dadurch entgegengekommen, daß man ihm das Recht einräumte, einige Aemter — (Schultheißen,

Schulmeister, Deputirte) — selbst zu besetzen. Wirkt nun dieses dem Volke eingeräumte Recht nicht auch bei dieser Erscheinung als innerer Grund mit? Und wäre dieß das reine Grundelement dieser Erscheinung, sollte man dieses nicht zu beleben suchen, wäre es nicht Versündigung gegen das Volk, das aufkeimende Gefühl seiner Rechte abzustumpfen, ließe sich durch dieses, dem Volke eingeräumte, Bittrecht nicht dieses nach und nach zu einer tüchtigen Wahlfähigkeit heranbilden? Sind bei dieser Erscheinung auch die unreinen mitwirkenden Theile noch nicht ganz ausgeschieden, so können sie doch nach und nach niedergeschlagen, und so das Volk immer mehr zur Selbstständigkeit erzogen werden. Und dieser politische Evolutionstrieb hätte vielleicht gar sein Leben erhalten, ist in Verbindung mit andern Ursachen angefacht durch ein in unserer Zeit aufwachendes Interesse an der Religion, das sich hier vorerst durch Interesse des Volks an ihren Werkzeugen ausspräche.

Diese Erscheinung wäre denn wohl ein erfreuliches Zeichen von religiöser und politischer Entwicklung des Volks, und bei solchen Grundelementen wäre dann kein Mißbrauch der Erlaubniß, daß das Volk selbst um seine Geistlichen bitten dürfe, es wären keine schlimme Folgen zu befürchten; denn eben durch diese beiden Grundelemente würde das ganze Verfahren des Volks beseelt und geheiligt, besonders wenn man von Seiten der Behörden, bei denen diese Bitten einkämen, ein wachsames Auge auf jede einzelne solcher Bitten richten würde, ob nicht unreine Beweggründe und Umtriebe dabei Statt gefunden.

Wären dieß dann die Grundtriebfedern dieser Erscheinung, so sollte man diese wohl eher stählen und spannen, als schlaff machen und abschlagen, und es könnte wohl auch kein Zweifel sein, daß man solche Bitten gestatten, und ihnen, wenn sonst nichts entgegen wäre, Willfahr werden ließe. Wäre ein aus dem Anblicke der Unkirchlichkeit unserer Zeit gefühltes Bedürfniß, gute, wackere Geistliche zu haben, um mehr Kirchlichkeit herbeizuführen, die allgemeine und reine Triebfeder dieser Erscheinung, wie hätten wir uns unseres Volkes zu freuen!

Allein andere unreine, unästhetische und oberflächliche Neigungen scheinen eine größere Rolle bei dieser Erscheinung mitzuspielen und jene höhere Grundelemente zu trüben. Zwar scheinen jene Grundelemente mitzuwirken, aber so, daß nach dem Geiste des gährenden Zeitalters, der die Neugestaltung von Einigem mit sich gebracht hat, das Volk nun eigenmächtig zu Anforderungen überspringt, die zu machen für dasselbe noch zu früh sein dürfte. Weil ihm nämlich in einzelnen Fällen das volle Recht zukommt, Aemter zu besetzen, so möchte es dieses volle Recht auch auf die Besetzung der geistlichen Aemter übertragen, und dieß spricht sich in der anmaßenden Form der Bitte aus, da ihm nichts Anderes zu Gebote steht. Denn Merkmale des Antheils des gährenden Zeitalters an dieser Erscheinung sind offenbar schon die häufig vorkommenden Fälle an sich, die Rücksichtslosigkeit auf Alter des Geistlichen im Verhältnisse zum Quantum des Einkommens der betreffenden Stelle, das Ueberschreiten des gesetzlichen Instanzenganges, dann die Erstürmungen, welche bei ein- bis zweimaliger Abweisung der Bitte immer wiederkehrend an ein Erzwingenwollen gränzen, und wenn es bei den Behörden nicht gehen will, am Throne ihr Heil versuchen. Sonach scheint also die Form dieses Bittrechtes eine, nach den derzeitigen Staatsverfassungen vom Volke unberufenerweise sich angemaßte, Rechtsform zu sein, die ihre Anomalität vom Zeitgeiste entlehnt hat.

Das Recht zu bitten kann man allerdings dem Volke nicht versagen, es bleibt ja den Behörden, bei denen die Bitten angebracht werden, immer noch frei, in die Bitten einzugehen oder nicht. Und auch blos deßwegen kann ihm das Bittrecht bleiben, da ihm nach den Merkmalen dieser Erscheinung die Bittfähigkeit fast abgesprochen werden muß. Denn diese Erscheinung gerade zeigt, daß entweder ganz unreine und nichtswürdige, oder wenigstens keine reine und sittliche und ästhetische Beweggründe das Volk zu seinen Bitten bestimmen. Und ist dieß nachzuweisen, so wird man schon wegen der Unfähigkeit des Volkes, zu bitten, und an und für sich schon wegen der bei seinen Bitten vorkommenden Anmaßungen dieses sein Bittrecht gehörig beschränken müssen.

Schon die Erfahrungen, welche man bei dem, dem Volke bis jetzt eingeräumten, Wahlrechte zu machen Gelegenheit hat, möchte ein Beweis dafür sein, daß die Volksmassen, besonders Landgemeinden, von welchen meist, und schon den verwildertsten, solche Bitten angebracht wurden, noch nicht reif, nicht fähig seien, selbst zu bestimmen, welche Individuen mehr oder weniger für ihre Stelle sich eignen möchten. Das Volk hat noch zu wenig sich selbst und seine Bedürfnisse begriffen, als daß es nach wahrhaft gültigen Kriterien die Werkzeuge seiner Bildung beurtheilen könnte. Insofern als man auf den Grund, um dessentwillen es sich für dieses oder jenes Individuum bestimmt, abgesehen vom Erfolge, Rücksicht nimmt, ist zwischen Bitte und Wahl kein Unterschied. Die Bitte ist insofern als eine bedingte, von entscheidender Behörde abhängige, Wahl anzusehen. Aber eben diese Bitten beruhen auf falschen, unsichern, niederen Kriterien, nach denen der Geistliche nicht beurtheilt werden darf. Möglicherweise ist die Gemeinde von dem Geistlichen selbst durch allerhand geheime Mittel bestochen, und auf Schleichwegen zur Bitte bewegen worden. Und ist dieß der Fall, so hat die Bitte wohl schon zum Voraus viel gegen sich; wenigstens wird man nur in wenigen Fällen reine Motive annehmen können, und der Weg, durch welchen die Bitte zu Stande kam, ist an sich verwerflich. Ginge aber die Bitte auch wie vom Volke aus, so liegt ihr meist ein gewisses äußerliches Imponiren des Geistlichen, etwas Abweichendes vom Gewöhnlichen, zu Grunde. Es hat dieses Bestreben, gerade den Geistlichen zu erhalten, seinen Grund in äußerlichen und unwesentlichen Vorzügen des Geistlichen, die freilich bei dem Volke — traurig genug sprechend für die Stufe seiner Bildung — das einzige Kriterium der Vollkommenheit abgeben. Da kann eine hellklingende Stimme, welche die ganze Kirche ausfüllt, ein guter Baß, eine sich bekreuzende Action, einige andächtelnde Blicke während des Gebets, sogar eine schreiende, polternde Stimme — was fürwahr dem Geschmacke des Volkes wenig Ehre macht — ein veränderter Ritus, der dem Volke als neu gefällt, Wunderdinge wirken. Kommt dann noch ein freundliches äußerliches Benehmen des Geistlichen, ein Grüßen aller Kinder auf der Straße, eine gute, gastfreundliche Aufnahme in seinem

Hause, des Geistlichen Besuch in den Häusern der Leute selbst, und gar vollends Fleiß und Ernst im Amte, Eifer in der Schule hinzu, dann ist für den vollkommnen Mann Alles gewonnen.

Häufig spielen dann zum Wagniß der Bitte um einen jungen Geistlichen sehr materielle Gründe mit, indem bei einem solchen zu hoffen ist, die Gemeinde werde ihn lange behalten, werde also nicht sobald wieder die Kosten, welche mit dem Aufzuge verknüpft sind, zu tragen haben. Besonders aber ist der Pietismus auch hier sehr geschäfftig — natürlich treibt er blos seine Mühlen. — Dessen Streben ist einmal, sich auszubreiten, sich zu verallgemeinern, und gibt es denn nun, um den sanften Hirtenstab über eine immer größere Heerde schwingen zu können, ein durchgreifenderes Mittel, als einen Geistlichen zu haben, der in dasselbe Hörnchen bläs't, welcher Privatgesellschaften nicht nur duldet, sondern begünstigt, selbst daran Theil nimmt, der selbst den Grundsatz theilt: extra ecclesiolam suam nullam esse salutem, der ihrem Hochmuthe, den sie so häufig über ihre Demuth haben, schmeichelt? So wenig ich nun der Einzelnen gute Meinung verkennen will, so ist und bleibt der Pietismus, wie er sich bei einer solchen Bitte gestaltet, Sectirerei, und schon deßwegen müßte solchen Bitten kein Gehör gegeben werden dürfen.

Hat denn nun die Gemeinde einen solchen Geistlichen, der ihr zusagt, kommt diesem denn vollends zu statten, daß ein weniger eifriger, weniger freundlicher Geistliche sein Vorgänger war, so bittet man um ihn, aus Furcht, wieder einen, wie den vorigen, zu bekommen, zufrieden mit dem, was man hat, stolz darauf, einen tüchtigen, namentlich im Predigen auf einige Meilen berühmten Geistlichen zu haben, sich damit schmeichelnd, ihn durch eigene Verwendung zu erhalten; und als Geschäfftsträger sind dann immer einige Tonangeber da, die damit beschäfftigt sind, alle nur mögliche Räder, und sollten sie nur durch Familienblut getrieben werden, in Bewegung zu setzen; und so tritt dann dieser bestochene Zeitspuk bald in männlicher, bald in weiblicher Gestalt auf, nachdem er vorher meist bei Nacht und in der Dämmerung, bald in Spinnstuben, bald in Betstunden seine Umtriebe gemacht hat; er beschleicht dann die Höfe und Vorzimmer der Großen, und klagt und heult jammernd, wie sonst keine Rettung bei dem Verderben der Zeit für die Gemeinde zu finden wäre, als wenn man auf seine Stimme hörte, den Hochgefeierten im Triumphe einholen zu dürfen. Aber wir würden ungerecht gegen unsere Zeit sein, wenn wir nicht zugeben wollten, daß einzelne Gemeinden aus wahrhaft reinen Gründen um ihre Geistlichen bitten, daß es reines Interesse für Religion und Bildung, besonders der Jugend war, die sie zu solchen Wünschen bestimmte. Ist dieß der Fall, ist wenigstens kein Grund zur Verdachtnahme des Gegentheils da, und stimmen die übrigen Umstände für die Bitte, so wäre allerdings nicht einzusehen, warum der Gemeinde der Geistliche, den sie wünschten, nicht gegeben werden dürfte und sollte. Auch wäre es ungerecht gegen Geistliche und Volk, wenn wir nicht annehmen wollten, daß neben jenen oben angegebenen unwesentlichen Vorzügen, der Geistliche auch immer einige wesentliche besitzen müsse, wenn das Volk für ihn als Geistlichen bitten soll. Aber doch wirken die unwesentlichen beim Volke stärker.

Dieß aber, daß die Gemeinden im Allgemeinen nach ihrer Culturstufe noch nicht ganz fähig erscheinen, einen Geistlichen zu beurtheilen, kann als Grund, alles Bitten absolut zu verbieten, nicht geltend gemacht werden, und betrachten wir die Folgen, die aus der Einräumung des Bittrechtes entstehen können, so möchten wenigstens einige Einschränkungen dieses Bittrechtes recht sehr von Nöthen sein.

Man könnte zwar sagen: ist der Entschluß der Bitte einer Gemeinde entschieden aus gültigen Gründen, aus Unanimität und reinen Motiven hervorgegangen, so kann der Geistliche bei der Achtung und Liebe, bei dem Zutrauen, das er zum voraus genießt, im Amte weit mehr, weit tüchtiger wirken, als ein Anderer, der hingesetzt wird, welcher der Gemeinde aus Partei für den Andern, den sie nicht erhielt, gleichsam aufgedrungen wird. Glaube man aber ja nicht, daß es dem, der auf eine Pfarrei durch Verwendung seiner Gemeinde gekommen ist, leichter wird, Gutes und namentlich kräftig, und wenn es nöthig wäre, mit Strenge zu wirken, oder Unordnungen abzustellen, da durch diese Verwendung der Einzelne gern auf die Meinung kommt, er habe sich durch seine Fürbitte dem Geistlichen verbunden und dürfe Gegengefälligkeiten, die bei einer gewissenhaften Führung des Amtes oft schwer zu erfüllen wären, erwarten; dem Geistlichen wären durch die an ihn gemachten Prätentionen eher die Hände gebunden, er wäre abhängig. Nach Gemüthsart des gemeinen Volks wird aus Liebe und Beliebtsein, besonders wenn sie, wie hier gar häufig nur Anhänglichkeit an die Person sind, bei getäuschten Hoffnungen, so leicht Abgeneigtheit. Und dieß leuchtet gewiß um so mehr in die Augen durch die Bemerkung: die Bitten geschehen gewöhnlich um Vicare, die nach ihrer ganzen Stellung noch nicht mit dem Eigennutze des Volkes in Berührung kommen. Würde er als erbetener Pfarrer die Prätentionen nur z. B. rücksichtlich des Zehenten nicht leisten, so wäre Feuer im Dorfe. Mit Behauptung des Rechts fiele die Liebe.

Und will sich die Sitte als Recht geltend machen, so hat eben dadurch Schmeichelei und Niedrigkeit für den Niedriggesinnten ein starkes Reizmittel, sich zu versuchen, erhalten; denn wenn, was nicht verbürgt werden kann, der Geistliche selbst auch nicht niedrige Schritte wagen würde, würde nicht vielleicht eine gutmeinende Mutter, ein gefälliges Schwesterchen ihr Scherflein zum Glücke des Sohnes, Bruders beizutragen sich berufen fühlen?

Würden die Gemeinden häufig und leicht zur Gewähr der Bitten gelangen, die Hoffnung, eine ordentliche Pfründe vor der Zeit zu erhalten, würde Gefallsüchtler, Heuchler, Schmeichler ziehen, bald würde Klugheit Kenntnisse ersetzen können: leicht könnte so die Verfassung der Kirche mit den innern Zwecken derselben in Widerspruch zu stehen kommen.

Dieß sind jedoch nur zufällige Folgen, die ein absolutes Verbot der Bitten wohl nicht begründen, denen, wie den übrigen daraus etwa erwachsenden Nachtheilen vielleicht durch einige Einschränkungen dieses von der Idee einer kirchlichen Verfassung geforderten Rechts noch vorgebeugt werden kann.

Es sollte nie eine Bitte um einen Geistlichen einkommen dürfen, die voraussichtlich wegen zu einträglicher Besoldung, wegen zu großer Jugend des Geistlichen nicht

erfüllt werden kann. Es sollte daher der Geistliche selbst die Pflicht haben, Anträge, womit die Behörden umsonst behelligt würden, niederzuschlagen und seinen Leuten auszureden.

Lassen aber Alter, Besoldung der Stelle 2c. Gewähr hoffen, so könnte die Bitte der Gemeinden, durch den Gemeinderath u. s. w., der seinen Wunsch als Wunsch der Gemeinde zu erweisen hätte, in einer Schrift dem Dekanatamte zur Beförderung mit Beibericht, indem nämlich bezeugt werden müßte, daß die Sache ohne Umtriebe und eigenes Zuthun des Geistlichen vor sich gegangen sei, übergeben werden; der Geistliche selbst sollte eine besondere Bittschrift beizuschließen haben, und darin bezeugen, daß er selbst nichts in der Sache gethan habe. Strenge aber sollten alle Sammlungen von Unterschriften, alle Deputationen an die höchsten Behörden selbst, besonders von Weibern, untersagt sein.

Daß es Wunsch der Gemeinde sei, könnte von dem Ortsvorstande dadurch erwiesen werden, wenn auf Anfrage auf dem Rathhause bei versammelter Gemeinde: „ob Niemand gegen diese Bitte um diesen Geistlichen sei," keine Verneinung wäre. Und hätte dann die Gemeinde einmal in der Sache eine abschlägige Antwort erhalten, so sollte sie alle weitere Versuche zu unterlassen haben. Auf solche Art würde wohl dem Unfuge, der bei solchen Bitten meist vorkommt, vorgebeugt werden. Durch Mißbrauch haben die Gemeinden ihr Wahlrecht verloren; auch beim Bittrechte ist Mißbrauch möglich und wirklich, und sie mögen sich vor solchem hüten, daß man ihnen das Bittrecht auch vollends zu nehmen nicht gezwungen sei.

Mögen die Gemeinden selbst nur besser und einsichtsvoller werden, sich immer mehr von Vorurtheilen und Irrthümern befreien, so ist es ihnen gewiß im Plane der Gottheit aufbehalten, ihnen immer mehr Rechte anzuvertrauen. Gewiß aber bis jetzt ist es am beßten, wenn eine umsichtige, gerechte Behörde, berücksichtigend und beurtheilend die Bedürfnisse der Gemeinden, eine Behörde, die den Studienlauf der Geistl. geleitet und beobachtet und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft hat, wenn eine solche Behörde entweder unabhängig von allem äußeren Einreden, oder wenn sich specielle Bitten um einen Geistlichen einlegen, behutsam die Gründe der Bitte erwägend, mit weisem Dafürhalten für oder wider entscheidet. P. G.

Proceß gegen den Constitutionnel in Paris.

(Fortsetzung.)

† Herr Dupin (fortfahrend): Wenn unser religiöser Glaube, was Gott verhüten wolle, in Gefahr wäre, müßte man ihm dann durch Gewalt und Zwang zu Hülfe kommen? Sollten wir uns dann unruhig, bestürzt zeigen, wie die Priester des Heidenthums, welche Zeter! schrieen über die ersten Bekenner des Christenthums, und die, weil die Wahrheit gegen sie war, die Lictoren der römischen Cäsarn zu ihrer Hülfe riefen? Montaigne sagt: „Wer seine Rede durch Machtgebote — und ich könnte hinzufügen, durch Requisitorien — unterstützt, zeigt, daß die Vernunft in ihr schwach ist," und da im Gegentheile unsere Religion die Eigenthümlichkeit hat, daß sie durch ihre Wahrheit selbst stark ist, so darf man, wenn es sich um sie handelt, nicht durch Mittel verfahren, welche die Wahrheit mißbilligt.

Bossuet selbst wollte zur Aufrechthaltung der Religion nie andere Mittel, als die Waffen der Wissenschaft und des Unterrichts anwenden. Und in der That, wenn eine Religion die Wahrheit für sich hat, und daneben 60,000 Priester, Leviten und Missionärs, um sie zu vertheidigen und einem Volke zu predigen, das auf 30 Millionen Menschen kaum ein Zwanzigtheil Dissidirende zählt, so sollte man doch meinen, daß es überflüssig sei, ihren Gegnern noch Zaum und Gebiß anzulegen. Den gleichen Rath ertheilte Fenelon Jacob II. von England: „Keine menschliche Macht, sagt dieser würdige Mann, vermag die undurchdringlichen Bollwerke der Freiheit des Geistes einzunehmen; die Gewalt überzeugt die Menschen nicht, sie macht nur Heuchler aus ihnen. Wenn sich die Könige anders, als um sie zu beschützen, in die Religion mischen, so legen sie ihr Fesseln an. Gestatten Sie demnach, Sire, die religiöse und bürgerliche Freiheit, nicht zwar Alles als eine gleichgültige Sache billigend, aber mit Ergebung duldend, was Gott selbst duldet, und nur durch Worte der Sanftmuth die Irrenden auf den rechten Weg zurückführend." So oft man einen andern Gang befolgt, kann man an dem Geräusche, das die Angeber machen, an der Bitterkeit ihrer Klagen, an dem Aergernisse, das sie begleitet, sogleich merken, daß hier nicht die Religion selbst im Spiele ist. Nein, meine Herren, hier ist nicht von der Religion die Rede. Die Frage, welche wir zu lösen haben, ist ganz politisch — die Gewalt ist ihr Zweck. Sie besteht zwischen denen, welche die jetzige Regierungsform bevestigen wollen, und denen, welche, wie ein Generalprocurator trefflich gesagt hat (und dieses Wort brachte ihn um seine Stelle), uns das alte Regiment mit einem et caetera weiter und den Freiheiten der gallikanischen Kirche weniger zurückzugeben wünschen. Für diese Leute ist die Religion ein bloser Vorwand; sie wollen nicht durch Vernunftgründe überzeugen, sondern ihren Gegnern durch Gewalt Stillschweigen auflegen; sie weichen dem Kampfe aus, und schelten die Andersgesinnten Feinde Gottes und der Religion, Atheisten, Materialisten u. s. w. — An zwei Staaten — an Frankreich und Spanien — kann sich die gesammte Christenheit spiegeln. Spanien, das erzkatholische Spanien, das Land des leidenden Gehorsams und der Inquisition, wo man den König unumschränkt nennt, hat weder Kolonieen, noch Schiffe, noch Soldaten, noch Geld, einen fruchtbaren aber unbebauten Boden, ein sonst heldenmüthiges, aber nun gänzlich verwildertes Volk, ohne Unterricht, ohne Handel und ohne Freiheit — und Frankreich, unter den Gesetzen einer beschränkten Monarchie, wo Freiheit der Person und des Eigenthums geschützt sind, Frankreich hat nicht einen Acker Landes, der nicht dem Staate Steuern bezahlte, nicht einen Bürger, der die Dienste seiner Person verweigern kann, nicht einen Menschen, wie groß und mächtig er sein mag, den nicht jeden Augenblick der geringste Diener der Gerechtigkeit verhaften könnte; und während wir die alte Monarchie unter einem Deficit von 140 Millionen zusammenstürzen sahen, sind im verflossenen Jahre, neben 1000 Mill. jährlicher Abgaben, noch andere 1000 Mill. als Entschädigung bewilligt worden, ohne daß eben die Nation unter diesem ungeheuern Gewichte zu erliegen scheint.

(Beschluß folgt.)